

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 05/2022 der Stadtverwaltung Flöha

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 auf Grund von

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
2. § 63, Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und
3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigungszahlung

- (1) Die Stadt Flöha gewährt feuerwehrtechnischen Bediensteten und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Flöha gemäß Abs. 2 die Zahlung einer Entschädigung.
- (2) Entschädigt werden Angehörige der Stadtfeuerwehr Flöha nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Der Ersatz von Verdienstaufschlag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, wird gemäß § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) geregelt.

§ 2

Entschädigungsbezüge

- (1) Die Entschädigung für Feuerwehrangehörige gemäß § 1 Abs. 2 beträgt für:

1.	Ortswehrleiter	100,00 Euro / Monat
2.	stellv. Ortswehrleiter	50,00 Euro / Monat
3.	Jugend- u. Kinderfeuerwehrwart	50,00 Euro / Monat
4.	ehrenamtliche Gerätewarte	50,00 Euro / Monat
5.	ehrenamtliche Schriftführer	20,00 Euro / Monat
6.	sonstige Funktionen	10,00 Euro – 30,00 Euro / Monat

Die Entschädigung für Feuerwehrangehörige nach Nr. 6 wird durch die Stadtwehrleitung jeweils halbjährlich neu beschlossen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt nach Abstimmung der Stadtwehrleitung anschließend an das Halbjahr.

- (2) Nimmt ein Funktionsträger die gestellten Aufgaben nicht oder nur zum Teil wahr, so kann die Auszahlung der Entschädigung entfallen oder gekürzt werden. Dazu ist ein Beschluss der Stadtwehrleitung unter Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses notwendig.

- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters über den Zeitraum von mindestens einem vollen Monat wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Diese Entschädigung wird für jeden voll geleisteten Monat in Form des Monatsbetrages der Entschädigung für den Leiter gemäß Abs.1 gezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Flöha in der Fassung vom 22. Dezember 2016 außer Kraft.

Flöha, den 27.01.2022



Holuscha
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 27.01.2022



Holuscha
Oberbürgermeister